

## UNO-BRK: Recht auf ein selbstbestimmtes Leben

Das Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) soll sicherstellen, dass alle Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung in den vollen Genuss ihrer Rechte und Grundfreiheiten kommen. Dazu gehört insbesondere auch das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben und eine unabhängige Lebensführung. Wie dieses Recht verwirklicht werden soll, entscheiden in der Schweiz der Bund und die Kantone. Dieses Factsheet illustriert einige Rechte der BRK und ihre Umsetzung in der Schweiz.

### Rechtslage in der Schweiz

2014 ratifizierte die Schweiz die BRK. Sie verpflichtet Bund, Kantone und Gemeinden zur umfassenden Verwirklichung der Gleichstellung in der schweizerischen Rechtsordnung. Diese stehen damit vor der anspruchsvollen Aufgabe, Menschen unabhängig von der Art ihrer Beeinträchtigung und dem Mass ihrer Unterstützungsbedürftigkeit vor Diskriminierung zu schützen.

Auf Bundesebene umfasst das Behindertengleichstellungsrecht insbesondere das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV), das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) von 2002 und das Gesetz über die Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) von 2006. Hinzu kommen diverse weitere Vorschriften in der Spezialgesetzgebung wie beispielsweise im Sozialversicherungsrecht oder im Radio- und Fernsehgesetz. Auch auf kantonaler Ebene gibt es wichtige Rechtsgrundlagen, denn die Kantone sind zuständig für mehrere Bereiche, die für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen relevant sind. Dazu gehören beispielsweise die Bildung, das Bauwesen, Soziales, das Gesundheitswesen und das Dienstleistungswesen.

### Programmatische Verpflichtungen

*Internationale Menschenrechtsabkommen wie z.B. die BRK enthalten justiziable und programmatische Garantien. Justiziable Rechte können von Betroffenen unmittelbar vor Gericht eingeklagt werden. Programmatische Verpflichtungen bedürfen hingegen noch der Überführung in innerstaatliches Recht, zum Beispiel durch den Erlass eines Gesetzes. Erst durch diese innerstaatlichen Regelungen entsteht für die Betroffenen die Möglichkeit, Ansprüche aus programmatischen Verpflichtungen vor Gericht durchzusetzen.*

*Obwohl programmatische Verpflichtungen verbindlich sind, ist ihre Durchsetzung in der Praxis oft schwierig. Zum einen sind die Verpflichtungen häufig offen und allgemein formuliert. Zum anderen versäumen es Parlamente, Regierungen und Verwaltungen immer wieder, programmatische Verpflichtungen zeitgerecht zu verwirklichen. Damit verletzen sie ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen.*

### Umsetzung von programmatischen Verpflichtungen


*Die Mitgliedstaaten der BRK müssen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, die für die Verwirklichung des Übereinkommens erforderlich sind. Ferner verpflichtet die BRK die Mitgliedstaaten auch dazu, im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens der internationalen Gemeinschaft regelmässig über die Umsetzung des Übereinkommens Bericht zu erstatten. Die BRK trägt aber dem Umstand Rechnung, dass nicht alle Rechte innerhalb eines kurzen Zeitraums gewährleistet werden können. Die Verwirklichung verschiedener Rechte darf deshalb progressiv, also Schritt für Schritt erfolgen. Welche Ziele die Schweiz zu erreichen hat, legt die BRK zwar verbindlich fest, nicht aber, mit welchen Mitteln die Umsetzung erfolgen soll. Dieser grosse Gestaltungsspielraum ermöglicht es Bund, Kantonen und Gemeinden, innovative Lösungsansätze zu suchen und ihre Zusammenarbeit zu stärken.*


## Das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben


Ein zentrales Element der BRK ist die unabhängige Lebensführung von Menschen mit Behinderungen und deren Einbezug in die Gesellschaft. Selbstbestimmt leben heisst gemäss BRK, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, ohne Einschränkungen und mit gleichen Wahlmöglichkeiten in der Gesellschaft zu leben. Jede Person soll Entscheidungen selbstständig fällen können, die etwa das Wohnen, ihre Tages- bzw. Beschäftigungsstruktur oder Unterstützungsleistungen betreffen. Weiter geht es darum, Einrichtungen zu öffnen und Dienstleistungen für alle zugänglich zu machen, die soziale, kulturelle, wirtschaftliche und politische Teilhabe zu verbessern und die Mitbestimmung bei Entscheidungen von Behörden auf Bundes- und kantonaler Ebene sicherzustellen.


Der Anspruch auf ein selbstbestimmtes Leben wird in einer Vielzahl von programmatischen Rechten der BRK konkretisiert. Diese Rechte beziehen sich auf die Lebensbereiche Wohnen, Arbeit und Ausbildung, Unterstützung, Zugang zu Dienstleistungen und Einrichtungen, Mitbestimmung sowie Existenzsicherung.


Nachfolgend werden programmatische Pflichten der BRK im Bereich «Selbstbestimmtes Leben» und dazugehörige kantonale Umsetzungsbeispiele vorgestellt.


Unterstützung 	
Art. 19 BRK	Das Recht auf eine unabhängige Lebensführung verlangt, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Dienstleistungen und Unterstützungsdiensten haben. Dazu gehört auch die persönliche Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in derselben sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung notwendig ist.
	<p><b>Kantonale Massnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Finanzielle Unterstützung von Personen (Subjektfinanzierung) anstelle von Institutionen (Objektfinanzierung), sodass sich die finanzielle Unterstützung am individuellen Bedarf des Menschen orientieren kann</li> <li>• Personalisierte Bedarfsermittlung durch einen individuellen Hilfeplan, um Menschen mit Behinderungen als Expertinnen und Experten der eigenen Lebenssituation ernst zu nehmen</li> <li>• Finanzielle Unterstützung und Entlastung für pflegende Angehörige, damit Menschen mit Behinderungen in ihrem gewohnten Umfeld leben können</li> <li>• Unterstützung der Gemeinden bei der Umsetzung der BRK</li> </ul>

Arbeit und Bildung 	
Art. 27 BRK	Menschen mit Behinderungen haben das gleiche Recht auf Arbeit wie Menschen ohne Behinderungen. Dies umfasst die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen sowie den gleichberechtigten Zugang zur Arbeitswelt und zur Berufsbildung.
	<p><b>Kantonale Massnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flexibilisierung von Angeboten und Dienstleistungen, beispielsweise mit niederschweligen Tagesstrukturen oder flexiblen Wohn- und Beschäftigungsmöglichkeiten, um Selbstbestimmung über die Art und Weise der Arbeit und der Ausbildungen zu ermöglichen</li> <li>• Vernetzung von Unternehmen mit Sondereinrichtungen für Menschen mit Behinderungen, um die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern</li> <li>• Möglichkeit der Betreuung von Kindern mit Behinderungen in einer regulären Kita, um eine Eingliederung in das Bildungssystem bereits im Vorschulalter zu ermöglichen</li> </ul>

Wohnen 	
Art. 19 BRK	Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt die Möglichkeit, ihren Aufenthaltsort und ihre Wohnform selbstbestimmt zu wählen. Sie entscheiden selbst, mit wem sie leben und sind nicht verpflichtet, in besonderen Institutionen zu leben.
	<p><b>Kantonale Massnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Finanzielle Gleichstellung von ambulanten und stationären Angeboten, damit Betroffene mehr Wahlfreiheit haben</li> <li>• Erhöhung von Mietzinsgrenzwerten, sodass mehr bezahlbare Wohnmöglichkeiten zur Verfügung stehen</li> <li>• Finanzielle Entschädigung für pflegende Angehörige, um hilfe- und pflegebedürftigen Menschen zu ermöglichen, so lang wie möglich im gewohnten Umfeld zu leben</li> </ul>

Zugang zu Dienstleistungen und Einrichtungen 	
Art. 9 BRK	Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf volle Teilhabe in allen Lebensbereichen. Sie haben daher auch gleichberechtigt Zugang zu Transportmitteln, Information und Kommunikation. Behörden, Schulen, Spitäler sowie andere Einrichtungen und Dienstleistungen für die Allgemeinheit müssen die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen.
	<p><b>Kantonale Massnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Barrierefreier Nahverkehr, mit Anpassung der Innenausstattungen der öffentlichen Verkehrsmittel sowie barrierefreie Gestaltung von Leuchtschildern</li> <li>• Barrierefreier Zugang zu öffentlichen Informationen und Angeboten, insbesondere im Bereich der digitalen Verwaltung, um sowohl die Teilhabe zu gewährleisten als auch die politische Mitbestimmung zu fördern</li> <li>• Benutzerfreundlicher und vielseitiger Zugang zu Informationen, um unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht zu werden</li> </ul>

Sicherung der Existenz 	
Art. 28 BRK	Menschen mit Behinderungen haben wie alle Menschen das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschliesslich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf stetige Verbesserung ihrer Lebensbedingungen. Sie müssen das Recht auf Sicherung der Existenz ohne Diskriminierung aufgrund ihrer Behinderung wahrnehmen können.
	<p><b>Kantonale Massnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bessere Finanzierung von institutionellen Leistungen, indem mehr Angebote durch Sozialleistungen vergütet werden</li> <li>• Erhöhung von Mietzinsgrenzwerten, sodass mehr bezahlbare Wohnmöglichkeiten zur Verfügung stehen</li> <li>• Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse im Bereich der Sozialhilfe und anderen existenzsichernden Leistungen</li> </ul>

Mitbestimmung 	
Art. 3 lit. a, Art. 4 Abs. 3, Art. 12 Ziff. 3, Art. 13 Ziff. 1 BRK	Menschen mit Behinderungen sollen ihre eigenen Angelegenheiten selbst besorgen können. Die Mitbestimmung umfasst das Recht von Menschen mit Behinderungen, in alle sie betreffenden Themen, Entscheidungen und Massnahmen miteinbezogen zu werden.
	<p><b>Kantonale Massnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherstellung von Strukturen, die einen Miteinbezug von Menschen mit und ohne Behinderungen im Bereich der Aufsicht über Schulen sowie die Familien- und Jugendhilfe garantieren</li> <li>• Einrichten einer unabhängigen und neutralen Ombudsstelle, an welche sich Menschen mit Behinderungen selbstständig wenden können</li> <li>• Erleichterung der politischen Mitbestimmung durch E-Voting oder erleichterte briefliche Stimmabgabe sowie Bereitstellung von Abstimmungsinformationen in barrierefreien Formaten</li> <li>• Förderung des Austauschs zwischen Verwaltung, Interessenvertretungen und Menschen mit Erfahrungswissen, um die Bedürfnisse kennenzulernen und Betroffene zu befähigen</li> </ul>

**Weiterführende Informationen und Rechtsquellen**

Das vorliegende Factsheet ist Teil eines **Forschungsprojekts** zur BRK.

Das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte hat am Beispiel von sechs Kantonen untersucht, welche Massnahmen zur Verwirklichung der BRK-Rechte ergriffen wurden. Die Resultate werden auf der Webseite [www.brk-praxisbeispiele.ch](http://www.brk-praxisbeispiele.ch) präsentiert.

Auf dieser Website finden Sie auch Links zu den relevanten Rechtsquellen.